



Sankt Augustin, 10.5.2023

Laufende Nummer: 25/2023

Bachelor-Prüfungsordnung Technikjournalismus (B.Sc.) (BPO-TJ) am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 23.03.2023

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

Bachelor-Prüfungsordnung

Technikjournalismus (B.Sc.)

(BPO-TJ)

am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 23. März 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 G betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) hat der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung	3
Studium	3
§ 3 Modulstruktur, Studienverlauf, Prüfungen	3
§ 4 Zulassung zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen	3
§ 5 Interdisziplinäre Wahlfächer – Studium Generale	3
§ 6 Zugang zu Wahlfachangeboten	4
§ 7 Zugang zum Modul „Englisch 1“	4
Schlussbestimmungen	4
§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4
Anlagen	5
Anlage 1: Modulplan Technikjournalismus	5
Anlage 2: Studienverlaufsplan Technikjournalismus	6

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung (BPO-TJ) gilt in Ergänzung des allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnungen (BPO-A) des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für den Studiengang Technikjournalismus.

(2) Für Angelegenheiten dieser Bachelor-Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zuständig.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Ausbildungsziel des Bachelor-Studiengangs Technikjournalismus ist ein berufsqualifizierender Abschluss als „Bachelor of Science“ (kurz: B.Sc.). Das Studium soll den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, journalistische, kommunikationswissenschaftliche oder medienpezifische Methoden anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch überfachliche Bezüge zu beachten. Daneben erwerben die Studierenden grundlegendes Wissen und Basiskompetenzen in mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Fachgebieten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten. Der Studiengang bereitet damit auf die spätere Ausübung einschlägiger Tätigkeiten in Redaktionen, Medieninstitutionen, Kommunikationsabteilungen, Werbe- und PR-Agenturen sowie bei öffentlichen Arbeitgebern und Wissenschaftseinrichtungen vor. Der hohe Praxisbezug des Studiums befähigt außerdem zu einer selbstständigen Tätigkeit.

(2) Der Bachelor-Studiengang Technikjournalismus vermittelt darüber hinaus die fachlichen und methodischen Kompetenzen des fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeitens und legt damit auch die Grundlagen für die Aufnahme eines aufbauenden bzw. weiterführenden Masterstudiums.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) in Technikjournalismus als berufsqualifizierender Abschluss des Studiums verliehen.

Studium

§ 3 Modulstruktur, Studienverlauf, Prüfungen

(1) Das Bachelor-Studium Technikjournalismus gliedert sich in ein Basis-, Profil- und Fokusjahr sowie ein Praxis- bzw. Auslandsstudiensemester. Die Bachelor-Prüfung setzt sich dabei aus semesterbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen, einer Bachelor-Thesis und einem abschließenden Kolloquium zusammen.

(2) Die semesterbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem das zugehörige Modul lt. Anlage 2 (Studienverlaufsplan) abgeschlossen wird.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

Sofern für Prüfungen über die in § 19 BPO-A genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen hinaus weitere modulspezifische Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Testate) zu Prüfungen vorgesehen sind, sind diese im Studienverlaufsplan (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 5 Interdisziplinäre Wahlfächer – Studium Generale

(1) Innerhalb des Moduls A7 – Studium Generale sind die beiden interdisziplinären Wahlfächer (IN 1 und IN 2) zu absolvieren, die dem Erwerb überfachlicher, instrumentaler, kommunikativer, (inter-)kultureller und/oder sozialer Kompetenzen und interdisziplinärer Denk- und Sichtweisen dienen.

(2) Der Katalog der zur Verfügung stehenden Wahlfachmodule IN ist Bestandteil des Modulhandbuchs und kann sich hinsichtlich des Modulangebots, abhängig von aktuellen Bedürfnissen, von Semester zu Semester ändern. Aus diesem Katalog wählen die Studierenden zum Semesterbeginn ein Modul aus. Für die Wahlfächer IN 1 und IN 2 (Modul A7) sind dabei unterschiedliche Wahlfächer zu absolvieren.

(3) Alternativ können für das Studium Generale (Modul A7) Fächer aus dem Wahlfachkatalog der Module Wahlfach 1 + 2 (D4/D6) gewählt werden, falls diese nicht bereits im Rahmen der Wahlfach-Module D4/D6 belegt bzw. prüfungsrechtlich verbucht worden sind. Der Wahlfachkatalog D4/D6 ist Bestandteil des Modulhandbuchs. Vice versa ist eine Anrechnung von Wahlfächern aus dem Studium Generale in den Wahlfachmodulen D4/D6 Themen nicht möglich.

(4) Die interdisziplinären Wahlfächer IN 1 und IN 2 sind formal dem Modul A7 zugeordnet, können jedoch studienbegleitend in einem beliebigen Semester absolviert werden.

(5) Beide interdisziplinären Wahlfachmodule schließen mit je einem Leistungsnachweis gemäß § 16 BPO-A ab, wobei abweichend zu § 19 Abs. 2 BPO-A nicht zugesichert werden kann, dass zu jedem in einem Semester angebotenen Wahlfach IN auch in den Folgesemestern noch weitere Prüfungsangebote erfolgen. Stehen über das erste Prüfungsangebot hinaus keine weiteren Prüfungsangebote zur Verfügung, so ist auf ein anderes Wahlfachmodul IN auszuweichen. Die einem Wahlfach IN jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkte werden gutgeschrieben, sobald der entsprechende Leistungsnachweis bestanden wurde.

§ 6 Zugang zu Wahlfachangeboten

(1) Zur Sicherstellung eines adäquaten Angebots an Lehrveranstaltungen und einer tragfähigen Raum- und Prüfungsplanung kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass nur die Studierenden Zugang zu den wählbaren Lehrveranstaltungen erhalten, die sich zum Semesterbeginn verbindlich zu dem betreffenden Modul angemeldet haben.

(2) Wird gemäß Abs. 1 eine verbindliche Anmeldung gefordert, so ist diese gleichzeitig eine Voraussetzung dafür, zu der modulabschließenden Prüfung zugelassen werden zu können.

§ 7 Zugang zum Modul „Englisch 1“

Für den Zugang zu den Lehrveranstaltungen des Moduls E4 „Englisch 1“ sind Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, die mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

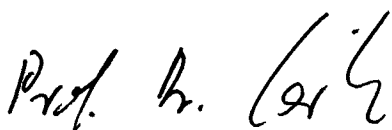
Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für alle Studienanfänger ab dem Wintersemester 2023/24. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht und tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus vom 23. März 2023.

Sankt Augustin, den 23. März 2023



Prof. Dr.-Ing. Johannes Geilen

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus

Anlagen

Anlage 1: Modulplan Technikjournalismus

Sem.			1	2	3	4	5	6	7
		CP	Basisjahr		Profiljahr		Praxissemester	Fokusjahr	
Technik	T	5	Technical Literacy 1	Technical Literacy 2	Technical Literacy 3	Technical Literacy 4		Technical Literacy 5	Studium Generale
Projekt	P	5	Erstsemesterprojekt	Data Literacy und Coding	Medienprojekt 1	Medienprojekt 2		Forschungsprojekt	Methoden-training
Praxis	A	5	Journalismus 1	Journalismus 2	Journalismus 3	Journalismus 4		Journalismus 5	Medienpraktische Arbeit
	B	5	Recherche und Verifikation	Medienproduktion 1	Medienproduktion 2	Medienproduktion 3		Digital Leadership	Thesis und Kolloquium
Theorie	C	5	Wissenschaftliches Arbeiten	Medien- und Kommunikations-wissenschaft	Gestaltungswissenschaft	Technikethik und Politik		Digitale Transformation der Medien	
	D	5	Mediensystem	Empirische Methoden und Statistik	Wirtschaft und Kommunikation	Wahlfach 1 Englisch 1		Wahlfach 2 Englisch 2	

- Weiß: Gemeinsame Module mit dem Bachelor Visuelle Technikkommunikation
- Grün: Spezifische Fachmodule im Bachelor Technikjournalismus
- Gelb: fach- und studiengangübergreifende Fächer
- Blau: MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik)

Anlage 2: Studienverlaufsplan Technikjournalismus

Modul	CP	Veranstaltungen	Art	Prüf	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Prüfungsvoraussetzungen
T1	Technical Literacy 1	Mathematische Grundlagen	V	MP	3							
			Ü		2							
P1	Erstsemesterprojekt		Pro	LN	3							
A1	Journalismus 1	Journalistische Grundlagen	V	MP	2							
		Technikvorlesung	V		1							
		Journalistisches Schreiben	Ü		2							
B1	Recherche und Verifikation	Recherche	V	MP	1							
		Technikrecherche und Verifikation	Ü		2							
C1	Wissenschaftliches Arbeiten	Wissenschaftliches Arbeiten	V	LN	2							
			Ü		1							
		Ringvorlesung	V		2						Anwesenheitspflicht im Sinne von § 5 Abs. 4 BPO-A	
D1	Mediensystem	Einführung Studium und Beruf	V	MP	1							
		Medienpolitik und -wirtschaft	V		2							
		Medienethik und -recht	V		2							
T2	Technical Literacy 2	Naturwissenschaftliche Grundlagen	V	MP		2						
			Ü			2						
			P			1					Testat	
			MÜ			2						
P2	Data Literacy und Coding		Pro	LN		3						
A2	Journalismus 2	Mediengestaltung	V	MP		1						
			Ü			2					Testat	
		Pressefotografie	S			2						
B2	Medienproduktion 1	TV- und Videoproduktion	V	MP		2						
			Ü			2						
C2	Medien- und Kommunikationswissenschaft	Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft	V	MP		2						Testat
		Kommunikationstheorie und Journalistik	S			2						
D2	Empirische Methoden und Statistik	Empirische Methoden und Statistik	V	MP		2						
			Ü			2						
T3	Technical Literacy 3	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	V	MP			2					
			S/Ü				3					

	Modul	CP	Veranstaltungen	Art	Prüf	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Prüfungsvoraussetzungen
P3	Medienprojekt 3	5		Pro	MP			3					
A3	Journalismus 3	5	Journalismus digital	V/S				2					
			Konzipieren und Schreiben für das Netz	S				2					
B3	Medienproduktion 2	5	Radio	V	MP			1					
				Ü				2					
C3	Gestaltungswissenschaft	5	Grundlagen der Gestaltungswissenschaft	V	MP			2					Testat
			Texttheorie/Rhetorik	S				2					
D3	Wirtschaft und Kommunikation	5	Grundlagen der Ökonomie	V	MP			2					
				Ü				1					
			Organisationskommunikation	V				2					
				Ü/S				2					
T4	Technical Literacy 4	5	Grundlagen der Informatik	V/Ü	MP				3				
				P					2				Testat
P4	Medienprojekt 2	5		Pro	MP				3				
A4	Journalismus 4	5	Informationsbetonte Darstellungsformen	V	MP				1				Testat
			Konzipieren, Schreiben und Redigieren	Ü					2				
			Nutzwertjournalismus	S					2				
B4	Medienproduktion 3	5	Mobile Reporting	Ü	MP				2				
			Social Media Content	Ü					2				
C4	Technikethik und Politik	5	Technik- und Umweltethik	S	TLN				2				
			Technologiepolitik	S		TLN				2			
D4	Wahlfach 1	2,5	Siehe Wahlfachangebot	S	LN				2				
E4	Englisch 1	2,5	Englisch 1	Ü	MP				2				Anwesenheitspflicht im Sinne von § 5 Abs. 4 BPO-A
PS	Praxissemester oder Auslandsstudiensemester	30			LN								Praxissemesterbericht bzw. Learning Agreement (15 CP)
T6	Technical Literacy 5	5	Trends in Forschung und Entwicklung	V	MP						1		Testat
				S							2		Siehe § 19 Abs. 4 BPO-A
P6	Forschungsprojekt	5	Forschungsprojekt	Pro	MP						3		Siehe § 19 Abs. 4 BPO-A
A6	Journalismus 5	5	Fachjournalismus	S	MP						3		Siehe § 19 Abs. 4 BPO-A
			Wissenschaftsjournalismus	S							2		Testat

	Modul	CP	Veranstaltungen	Art	Prüf	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Prüfungsvoraussetzungen
B6	Digital Leadership	5	Digital Leadership	V	MP						1		Siehe § 19 Abs. 4 BPO-A
				S						2			
			Medienrecht	V						1			
C6	Digitale Transformation der Medien	5	Digitale Transformation der Medien	V	MP						2		Anwesenheitspflicht im Sinne von § 5 Abs. 4 BPO-A
				Ü						2		Siehe § 19 Abs. 4 BPO-A	
D6	Wahlfach 2	2,5	Siehe Wahlfachangebot	S	LN						2		
E6	Englisch 2	2,5	Englisch 2	Ü	MP						2		Anwesenheitspflicht im Sinne von § 5 Abs. 4 BPO-A
A7	Studium Generale	5	Interdisziplinäres Wahlfach 1		LN							2	
			Interdisziplinäres Wahlfach 2		LN							2	
B7	Methodentraining	5	Methodentraining	V/Ü	LN							3	
C7	Medienpraktische Arbeit	5	Medienpraktische Arbeit (Werkstück)	Pro	MP							2	
	Bachelor-Thesis Kolloquium	12	Bachelor-Thesis										
		3	Kolloquium										
		210	gesamt	132		26	27	27	24		23	9	

*findet in den Einführungswochen vor Semesterstart statt

Lehrformen: Vorlesung (V), Seminar (S), Praktikum (P), Projekt (Pro), Übung (Ü), Modulbezogene Übung (MÜ)



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 25/2023

Sankt Augustin, den 10.05.2023

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.